

Königseer Feuerwehrgebührensatzung
Satzung der Stadt Königsee über die Erhebung von
Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königsee außerhalb
der Pflichtaufgaben

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (Thür GVBl. S. 73) sowie der §§ 1; 2; 3; 5; und § 38 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - ThBKG (Thür. GVBl. 1992, S.23 ff.) erlässt die Stadt Königsee folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenberechnung
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Aufhebung von Satzungen
- § 6 Inkrafttreten
- Anhang: Gebührentarif

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Königsee und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden Gebühren und Auslagen erhoben. Dies gilt insbesondere für
 - a) Verursacher, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
 - b) die in § 38 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 des Thür. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelten Fälle,
 - c) zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten, Geräten oder Fahrzeugen mit eigenem Antrieb sowie Atemschutzgeräten, die nur durch feuerwehrtechnisches Personal bedient und eingesetzt werden dürfen oder Überlassung anderer Ausrüstung,
 - d) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten sowie deren Instandsetzung,
- (3) Eine etwaige Gebührenerhebung aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Die Gebühren berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet nach der Rückkehr zum Gerätehaus mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
Bei Einsätzen, die im Nachgang eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erfordern, rechnet die Zeit der Reinigung zur Einsatzzeit. Bei der Überlassung von Geräten wird die Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet, angebrochene Stunden werden voll berechnet. Mindestgebühr ist die

Gebühr für eine Stunde. Hinsichtlich etwaig erforderlicher Reinigung von Geräten gilt Satz 2 entsprechend.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes über die Verursacherhaftung gelten entsprechend.
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat: die Vorschriften des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes über die Zustandshaftung gelten entsprechend.
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden; wird die Leistung von Mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
4. derjenige, der missbräuchlich den Einsatz der Feuerwehr auslöst.

§ 4 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren in den Fällen des § 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsteht mit dem Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.

(2) Der Anspruch auf Vergütung einer Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Stadt Königsee kann vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen fordern.

§ 5 Euroumstellung

Die nachrichtlich ausgewiesenen Euro-Beträge ersetzen ab dem 1.1.2002 die bis dahin geltenden DM-Beträge.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königsee vom 23. Juni 1995 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Königsee, den 13. August 2001

Hoppe

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Königseer Feuerwehrgebührensatzung

Gebührentatbestand pro Stunde	Tarif in DM	Euro
1. Rahmengebühr	10,00 – 10.000,00	5,00 – 5.113,00
2. Gebühren für Sachleistungen -Fahrzeuge		
2.1. Löschfahrzeuge		
2.1.1. Kleinlöschfahrzeug KLF	80,00	41,00
2.1.2. Löschfahrzeug 8 F 8, LF-LKW und LF 8/6	120,00	61,00
2.1.3. Tanklöschfahrzeug 16 TLF 16, TLF 16/24	120,00	61,00
2.1.4. Sonstige Löschfahrzeuge	120,00	61,00
2.2. Leiterfahrzeuge		
2.2.1. Drehleiter 30 m DLK 30, DLK 23/12	180,00	92,00
2.2.2. Drehleiter o. Korb DL 30, DL 23/12	150,00	77,00
2.3. Ölwehrfahrzeug GW-ÖL	120,00	61,00
2.4. Gerätewagen		
2.4.1. Gerätewagen-Gefahrgut GW-G1	130,00	66,00
2.4.2. Gerätewagen-Gefahrgut 2 GW-G2	140,00	72,00
2.4.3. Gerätewagen-Atenschutz/ Strahlenschutz	110,00	56,00
2.5. Dekontaminations- und Transportfahrzeug DTF	100,00	51,00
2.6. Rüstwagen		
2.6.1. Rüstwagen RW 1	80,00	41,00
2.7. Leit- und Vorausfahrzeuge		
2.7.1. Einsatzleitwagen 1 ELW 1	50,00	26,00
2.7.3. Vorausrüstwagen VRW	80,00	41,00
2.8. Mannschaftstransporter		
2.8.1. Mannschaftstransportfahrzeug MTW-LKW	60,00	31,00
2.8.2. Mannschaftstransportfahrzeug MTF-LKW	50,00	26,00
2.9. Sonstige Fahrzeuge		
2.9.1. LKW allgemein	50,00	26,00
2.10. Anhängerfahrzeuge		
Tragkraftspritzenanhänger TSA mit TS 8	40,00	20,00
2.10.2. Tragkraftspritzenanhänger TSA mit LP	40,00	20,00
2.10.3. Schaumbildneranhänger SBA 4,5	30,00	15,00
2.10.4. CO 2-4 Flaschengerät	25,00	13,00
2.10.5. Pulverlöschanhänger PG 210 Ha	30,00	15,00
2.10.6. Schlauchtransportanhänger STA (ohne Schläuche)	20,00	10,00
2.10.7. Feldküche	40,00	20,00
2.10.8. Ölschadenanhänger ÖSA (ohne Bindemittel)	40,00	20,00

3.	<u>Gebühren für Sachleistungen - allgemein pro Stunde</u>		
3.1.	Tragkraftspritze TS 6	20,00	10,00
3.2.	Lenzpumpe LP 20	20,00	10,00
3.3.	Tragkraftspritze allgemein	25,00	13,00
3.4.	Notstromaggregat	20,00	10,00
3.5.	Leichtschaumgenerator LSG	15,00	8,00
3.6.	Motorkettensäge	20,00	10,00
3.6.1.	Motorkettenschärfen je Kette	10,00	5,00
3.7.	Trennschleifgerät	25,00	13,00
3.8.	Schlamm- und Gefahrgutpumpe	25,00	13,00
3.9.	Spreizgerät	25,00	13,00
3.10.	Schneidgerät	25,00	13,00
3.11.	Ölbergegerät	15,00	8,00
3.12.	Olauffangbehälter	25,00	13,00
3.13.	Dichtkissen	20,00	10,00
3.14.	Hebekissen	20,00	10,00
3.15.	Druckluft/Presslufthammer je Einsatz	40,00	20,00
	<u>Gebühren für Sachleistungen- allgemein pro Tag</u>		
3.16.	Ölsperre	50,00	26,00
3.17.	Tauchpumpe	25,00	13,00
3.18.	Rauchschutzmaske	5,00	3,00
3.19.	Industriestaubsauger	10,00	5,00
3.20.	Sprungpolster	25,00	13,00
3.21.	Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00
3.22.	Kübelspritze	10,00	5,00
3.23.	Handfeuerlöscher	5,00	3,00
3.24.	Materialverbrauch/-beschädigung/-verlust für verbrauchtes Material (insb. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbinder etc.) wird der Selbstkostenpreis zzgl. 10 % Aufschlag berechnet. Für bei Hilfe- und Dienstleistung beschädigte, stark verunreinigte oder unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Geräte werden Reparatur-/ Reinigungs-/ Ersatzbeschaffungskosten berechnet, es sei denn Vorgenanntes wäre auf normalen Verschleiß, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Feuerwehrmänner zurückzuführen.		
3.3.	Schläuche pro Tag		
3.3.1.	Druckschlauch A	15,00	8,00
3.3.2.	Druckschlauch B	10,00	5,00
3.3.3.	Druckschlauch C	8,00	4,00
3.3.4.	Druckschlauch D	5,00	3,00
3.3.5.	Saugschlauch A	10,00	5,00
3.3.6.	Saugschlauch C	8,00	4,00
3.3.7.	Saugschlauch D	5,00	3,00
3.4.	Schlauchzubehör		
3.4.1.	Verteiler	20,00	10,00
3.4.2.	Sammelstück	5,00	3,00
3.4.3.	Standrohr mit Unterflurhydranten- Schlüssel	10,00	5,00
3.4.4.	Strahlrohr allgemein	10,00	5,00
3.4.5.	Hydranten- und Kupplungsschlüssel	1,00	0,50
3.4.6.	Übergangsstück allgemein	5,00	3,00

3.5.	Sonstige Sachleistungen pro Stunde		
3.5.1.	Beleuchtungssatz incl. 3 Scheinwerfer	15,00	8,00
3.5.2.	Beleuchtungssatz je einzelnen Scheinwerfer	5,00	3,00
3.5.2.	Be- und/oder Entlüftungsgerät	20,00	10,00
3.5.3.	Sauerstoffgerät	25,00	13,00
3.5.4.	Schiebeleiter	15,00	8,00
3.5.5.	Steckleiter je Stück	8,00	4,00
3.5.6.	Klappleiter	5,00	3,00
3.5.7.	Strickleiter	10,00	5,00
3.5.8.	Hakenleiter	8,00	4,00
3.5.9.	Fang- und Arbeitsleine	5,00	3,00
3.6.	Technische Leistungen je Stück		
3.6.1.	Reinigen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen	15,00	8,00
3.6.2.	Einbinden einer Kupplungshälfte	5,00	3,00
3.6.3.	Einbinden einer Hülse	4,00	2,00
3.6.4.	Einziehen einer Schlauchdichtungsschraube	2,00	1,00
3.6.5.	Warten und Prüfen von		
3.6.5.1.	Steckleitern	10,00	5,00
3.6.5.2.	Schiebeleitern	25,00	13,00
3.6.5.3.	Klappleitern	8,00	4,00
3.6.5.4.	Hakenleitern	15,00	8,00
3.6.5.5.	Strickleitern	25,00	13,00
3.6.5.6.	Fangleinen	6,00	3,00
3.6.5.7.	Haken- und Feuerwehrsicherheitsgurte	3,00	2,00
3.7.	Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten Dritter werden die der Stadt Königsee in Rechnung gestellten Beträge zzgl. eines Aufschlages von 25 % abgesetzt.		
4.	Missbräuchliche Alarmierung		
4.1.	Grundbetrag	200,00	102,00
4.2.	Zusätzliche Gebühren für alarmierte Feuerwehrmänner (Sammelbegriff), Fahrzeuge und Geräte nach dem vorstehenden Tarif. Erfolgt die Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und/oder zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) werden die Gebühren verdoppelt.		
5.	<u>Gebühr für Hilfeleistungssätze pauschal je Einsatz (ohne Wegstreckenentschädigung)</u>		
5.1.	Entfernen von Insektenestern	50,00	26,00
5.2.	Öffnen von Türen	50,00	26,00
5.3.	Sichern von Fenstern und Türen	50,00	26,00
5.4.	Gebühren für Personaleinsatz		
5.4.1.	bei Brand- oder Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrkamerad	30,00	15,00
5.4.1.1.	Gebühren für andere Einsätze bei der Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten je Kamerad	15,00	8,00
5.4.1.2.	bei Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörige	12,00	6,00

6. Wegstreckenentschädigung

Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten ist je Fahrkilometer zusätzlich eine Wegstreckenentschädigung von 2,00 DM/km (1,00 Euro) mindestens aber 5,00 DM (3,00 Euro) zu berechnen.

Soweit nichts anderes ausgeführt ist, sind in den festgesetzten Gebührensätzen die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Geräte sowie die belade- planmäßige Ausrüstung der Fahrzeuge enthalten.